

**Protokollerklärung von Staatsminister Dr. Florian Herrmann
zu TOP 4 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020**

Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG)

Für die Regierungen der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen bedauern, dass die Bundesregierung die vom Bundesrat (BR-Drs. 561/20 [B]) empfohlene Erhöhung des ergänzenden Bundeszuschusses sowie den Verzicht auf einen weiteren, über die Regelungen des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes (GKV-VEG) hinausgehenden Abbau der kassenindividuellen Finanzrücklagen abgelehnt hat. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen durchaus, dass der abzuführende Betrag für kleine Krankenkassen verringert wurde. Dies ist aus Sicht der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen aber noch nicht weitgehend genug.

Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen ist bewusst, dass auch die GKV einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten muss. Der mit dem vorliegenden Gesetz eingeschlagene Weg, lediglich 5 Mrd. € aus Bundesmitteln bereitzustellen und die übrigen 11,6 Mrd. € wesentlich den GKV-Mitgliedern und ihren Arbeitgebern aufzuerlegen, lässt befürchten, dass das Gesetz sein Ziel, die finanzielle Stabilität der GKV im Sinne einer Sozialgarantie zu gewährleisten, in dieser Form nicht oder allenfalls kurzfristig erreichen kann. Allerdings sollte aus Sicht der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen die finanzielle Ausgangslage der gesetzlichen Krankenversicherung zeitnah verbindlich geregelt werden, damit zunächst für 2021 Versorgungssicherheit für die Versicherten sowie Planungssicherheit für die einzelnen Krankenkassen herrscht; das Inkrafttreten des Gesetzes sollte daher nicht verzögert werden. Gleichwohl sehen die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen weiterhin eine konsequente Umsetzung der Sozialgarantie 2021 auch in der GKV als geboten sowie

insbesondere die Einführung kostendeckender Krankenversicherungsbeiträge des Bundes für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II als notwendig und dringlich an, um die gesetzliche Krankenversicherung in 2021 und auch darüber hinaus finanziell zu stabilisieren.